

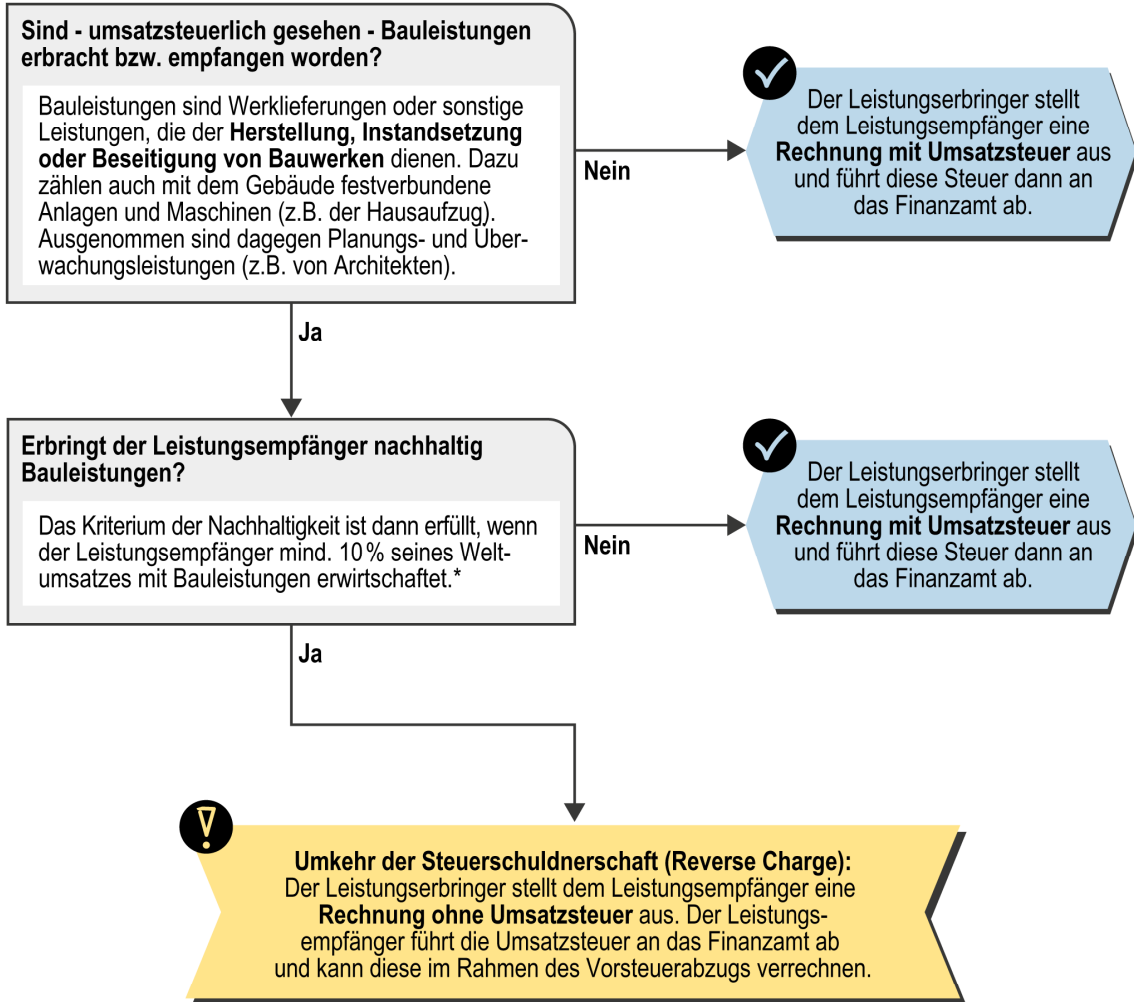


# Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# Reverse Charge: Welche Besonderheiten gelten bei der Erbringung und dem Bezug von Bauleistungen?

Bei falscher Rechnungsstellung drohen hohe Steuernachforderungen!



## Gut zu wissen

\* Um dem Leistungserbringer den Nachweis zu erleichtern, dass der **Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen** erbringt, stellt das Finanzamt dem Leistungsempfänger auf Antrag eine **Bescheinigung** aus (mit maximal drei Jahren Gültigkeit). Das Vordruckmuster dazu finden Sie auf der Website [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), wenn Sie das Stichwort „USt 1 TG“ ins Suchfeld eingeben (BMF-Schreiben vom 01.10.2014).

Kann der Leistungsempfänger keine Bescheinigung vorlegen, ist im Zweifel in der Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen.

- Achtung: Reine **Bauträgerunternehmer**, die Gebäude auf eigenem Grund und Boden errichten lassen und nach Fertigstellung veräußern, erbringen keine Bauleistungen!
- Ihre Reverse-Charge-Rechnung muss den wortgenauen **Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** enthalten.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.